

F. Parteiinterna an die 2. Tagung des 14. Landesparteitages

F.4. Aufgabe Landesrat

Einreicher*innen: Landesvorstand

Ersetze in §28 folgenden Abschnitt:

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

Durch:

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit seiner gewählten Mitglieder mit beschließender Stimme ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

Begründung:

Satzungsänderungen resultierend aus dem Landesparteitagsbeschluss F.3.NEU vom 18. Juni 2016 in Neukieritzsch - „Die Aufgaben des Landesrates ändern sich nicht. Ein Veto gegen Beschlüsse des Landesvorstands ist weiterhin zu jedem Beschluss möglich, dafür ist in Zukunft aber eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Landesrates notwendig.“

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____